

Titel:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

**LPF zur Aufstellung des Bebauungsplanes III-4C
Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbebauungsplan,
Stadt Wegberg**

Datum:

19. Februar 2021

Auftraggeber: Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
Ansprechpartner: Herr Jan Niedling / Herr Jan Klünker
Projekt-Nr.: 19-43
Auftrag vom: 18. Juni 2019

Auftragnehmer: **raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Projektbearbeitung: Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm
Qualitätssicherung: Dipl.-Geogr. Anja Werfling

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Veranlassung.....2
2	Vorgehensweise2
3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes2
4	Bestandsaufnahme und -bewertung3
4.1	Planerische Vorgaben3
4.2	Aktueller Zustand von Natur und Landschaft6
4.2.1	Abiotische Grundlagen.....6
4.2.2	Pflanzen und Tiere.....7
4.2.3	Landschaftsbild und naturbezogene Erholung 10
5	Konfliktanalyse.....11
5.1.1	Beschreibung des Vorhabens 11
5.2	Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild..... 12
5.2.1	Bauphase 12
5.2.2	Anlage 12
5.2.3	Betrieb 13
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen..... 13
6	Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft15
7	Zusammenfassende Schlussfolgerung19
8	Quellen / Informationsgrundlagen20

Karten und Anlagen

Karte 1:	Bestandsplan
Karte 2:	Planungsrechtlicher Ausgangszustand
Karte 3:	Konflikt- und Maßnahmenplan
Anlage 1	Pflanzliste
Anlage 2	Auszug aus der Eingriffsbilanzierung zum 1. Teil-Bebauungsplan

1 Veranlassung

Die Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg (SEWG) beabsichtigt die Realisierung des 3. Bauabschnitts des Baugebietes „Auf dem Kamp“ im Ortsteil Arsbeck (Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den 3. Teil-Bebauungsplan, März 2019).

Für das Gebiet und sein Umfeld wurde ursprünglich im Jahr 1987 der Bebauungsplan III-4 „Arsbeck-Nord“ aufgestellt, im Jahr 2003 jedoch wieder aufgehoben. In den Folgejahren erfolgte hier bereichsweise die Aufstellung von zwei Teil-Bebauungsplänen.

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so sind diese hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§§ 1 und 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 18 BNatSchG respektive §§ 30 bis 34 LNatSchG NRW. Hierzu wird der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag erstellt.

Die Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH (BKI, Herr Niedling) hat im Namen der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 18.06.2019 mit der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum 3. Teil-Bebauungsplan beauftragt.

2 Vorgehensweise

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Aufstellung des 3. Teil-Bebauungsplans werden die Inhalte der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bezüglich der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild abgehandelt. Dies erfolgt einerseits auf der Grundlage bestehender Informationen zum Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie unter Berücksichtigung der aktuellen planungsrechtlichen Vorgaben und zulässigen Nutzungen. Andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Planungsverfahrens erstellter Untersuchungen und Gutachten berücksichtigt (wie Artenschutzgutachten, FFH-Vorprüfung, Biotoptypenkartierung, etc.).

Für die Eingriffsbilanz wird der planungsrechtliche Ausgangszustand dem Planzustand gegenübergestellt. In diesem Falle entspricht der Ausgangszustand bereichsweise dem Planzustand anderer bestehender Bebauungspläne und bereichsweise dem aktuellen Zustand, bzw. dem Zustand zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des 3. Teil-Bebauungsplans. Dies wird bei der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Die Benennung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Methode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008).

3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild umfasst schwerpunktmäßig den unmittelbaren, rund 4 ha großen Geltungsbereich des 3. Teil-Bebauungsplans im Nordwesten von Wegberg-Arsbeck (s. Abb. 1). Zur Beurteilung relevanter Aspekte, z. B. der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und möglicherweise vorkommende Tierarten, wird auch das nächste Umfeld mit betrachtet.

Das Plangebiet selbst stellt sich derzeit überwiegend als unbebauter größerer Offenlandbereich, eingeschlossen von umgebender Wohn- und Mischbebauung, dar. Östlich angrenzend befindet sich der bereits realisierte Bauabschnitt des Baugebiets „Auf dem Kamp“.

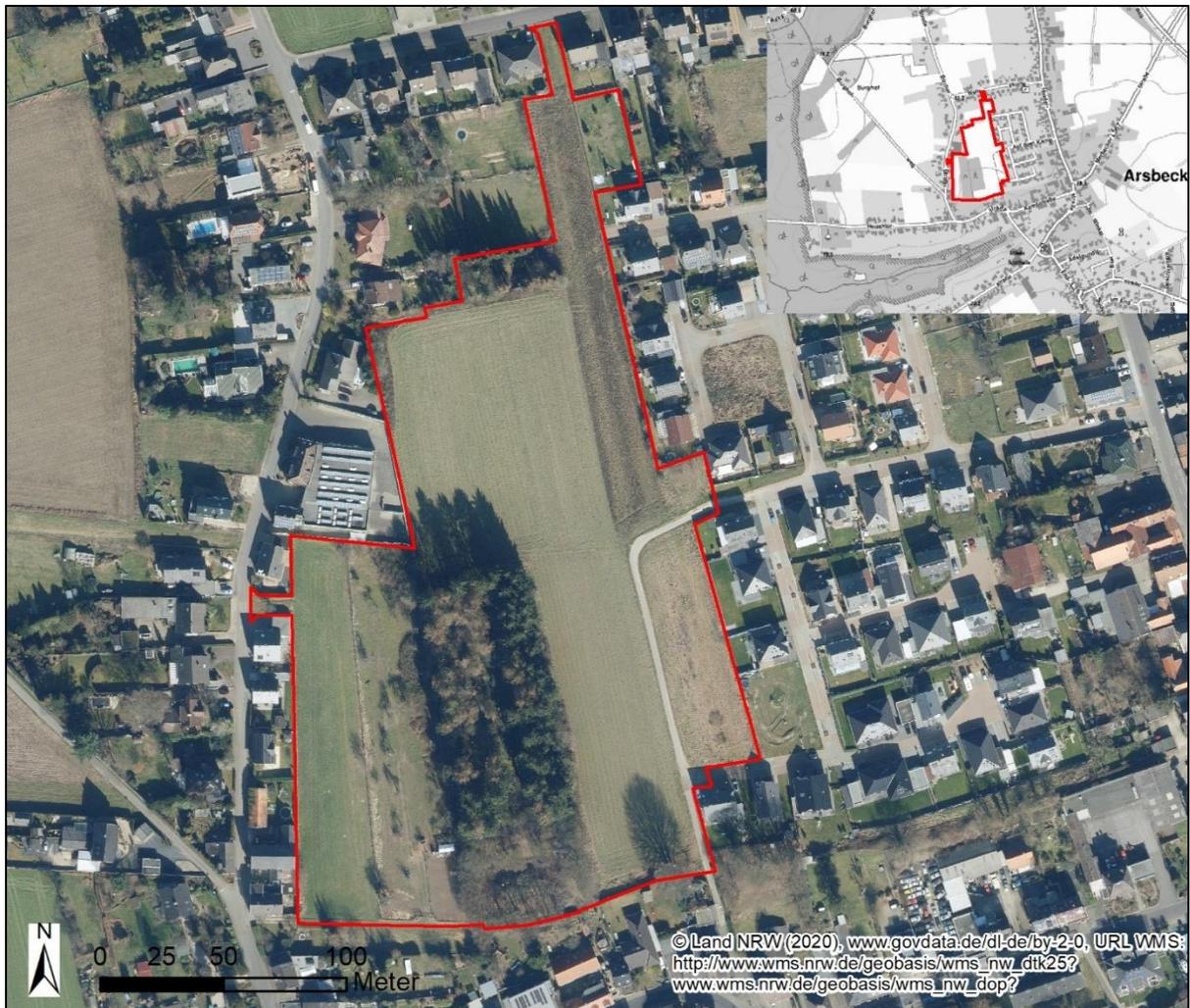


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Geltungsbereich BP III-4C „Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teil-BP“)

4 Bestandsaufnahme und -bewertung

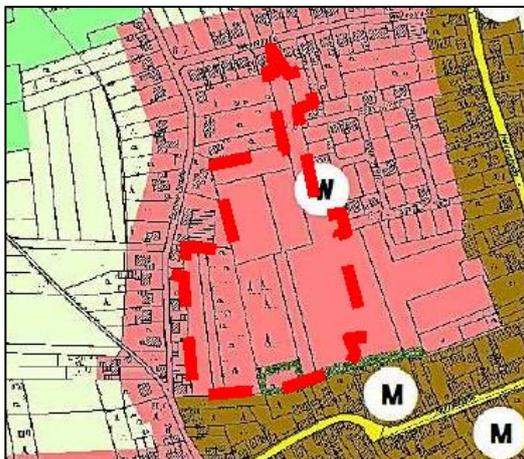
4.1 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für das Plangebiet „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ aus. Überlagernd werden Bereiche für den „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt, die das geplante Trinkwasserschutzgebiet Zone III A Arsbeck abbilden (bisher ohne rechtskräftige Verordnung durch das Wasserwerk Arsbeck genutzt).

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Wegberg (2008) stellt das Plangebiet bereits vollständig als „Wohnbaufläche“ dar. Im südlichen Randbereich des Plangebietes liegt kleinflächig ein Bereich mit der Darstellung „Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen“. Umliegend befinden sich weitere „Wohnbauflächen“ sowie „Gemischte Bauflächen“ (s. Abb. 2, oben links).

Für den Bereich zwischen „Wehrstraße“, „Heiderstraße“, „Kampstraße“ und „Bücher Straße“ lag vorübergehend der inzwischen wieder aufgehobene **Ursprungs-Bebauungsplan III-4 „Arsbeck-Nord“** aus dem Jahr 1987 vor. Innerhalb von dessen ehemaligem Geltungsbereich wurden in den Jahren 2006 bis 2014 bisher zwei Teil-Bebauungspläne beschlossen, deren Geltungsbereiche sich teilweise mit dem hier betrachteten 3. Teil-BP überlagern: Im Süden liegt eine Kompensationsfläche des **1. Teil-BP (2006)** und im Osten ragt der Geltungsbereich des **2. Teil-BP (2014)** mit Wohnbebauung in das Plangebiet. Für diesen befindet sich der Überlappungsbereich derzeit in einem ersten Änderungsverfahren (Bebauungsplan III-04B / 1.Änderung „Arsbeck - Auf dem Kamp, 2. Teil-BP“, Stand Offenlage 2019).

Für den gesamten Bereich „Arsbeck Nord“ wurde im Jahr 2003 für die anstehende Überarbeitung und Ausweisung von Teilbebauungsplänen der **Rahmenplan Arsbeck Nord** erstellt. Dieser sieht im Geltungsbereich des 3. Teilbebauungsplans ebenfalls wohnbauliche Nutzung sowie die Entwicklung einer baumbestandenen Grünfläche im Süden vor (s. Abbildung 2 oben rechts).



Auszug FNP der Stadt Wegberg mit Geltungsbereich des 3. Teil-BP (2008)



Auszug Rahmenplan Arsbeck Nord (2003)



Auszug 1. Teil-BP (2006)



Auszug 2. Teil-BP (Stand Offenlage 2019)

Abb. 2: Planerische Vorgaben Wegberg-Arsbeck
(Quellen: Pläne der Stadt Wegberg aus dem städtischen Internetportal <https://www.o-sp.de/wegberg/> Stand Juli 2020, eigene Darstellung)

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des **Landschaftsplanes** III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Der Landschaftsplan trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen. Im Umfeld sind verschiedene Schutzgebiete festgesetzt:

Nach Westen schließt sich zunächst das **Landschaftsschutzgebiet** „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001) an.

Weiter südwestlich liegt das **FFH-Gebiet** „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) in rund 150 m Entfernung (entspricht überwiegend dem **Naturschutzgebiet** „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005). Das Entwicklungsziel konzentriert sich auf die Erhaltung und Förderung der Laubwaldgesellschaften und der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, insbesondere der Erlen- und Birkenbruch- sowie Auenwälder.

Im NSG bzw. FFH-Gebiet befinden sich verschiedene nach § 30 BNatSchG **gesetzlich geschützte Biotope** (z.B. NFD0 - Stillgewässer, NAC0 - Sumpf-, Moor- und Bruchwälder, 91D0 – Moorwälder, 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder etc.).

Ebenfalls im Bereich von FFH-Gebiet und NSG liegen flächendeckend die **Biotopkatasterfläche** BK-4802-0019 „NSG Helfensteiner Bachtal“ und die **Verbundfläche** VB-K-4802-004 „Rothenbach- und Schaagbachtal“. Schutzziele sind hier die Erhaltung und Entwicklung von Bruchwäldern und bodenständigen, strukturreichen Eichen- und Buchenwäldern sowie naturnahen Bachläufen, Teichen und Tümpeln als Lebensraum von z. T. seltenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere einer artenreichen Fauna europäischer Vogelarten und feuchtigkeitsliebender wirbelloser Arten, sowie als Laichgewässer für Amphibien.

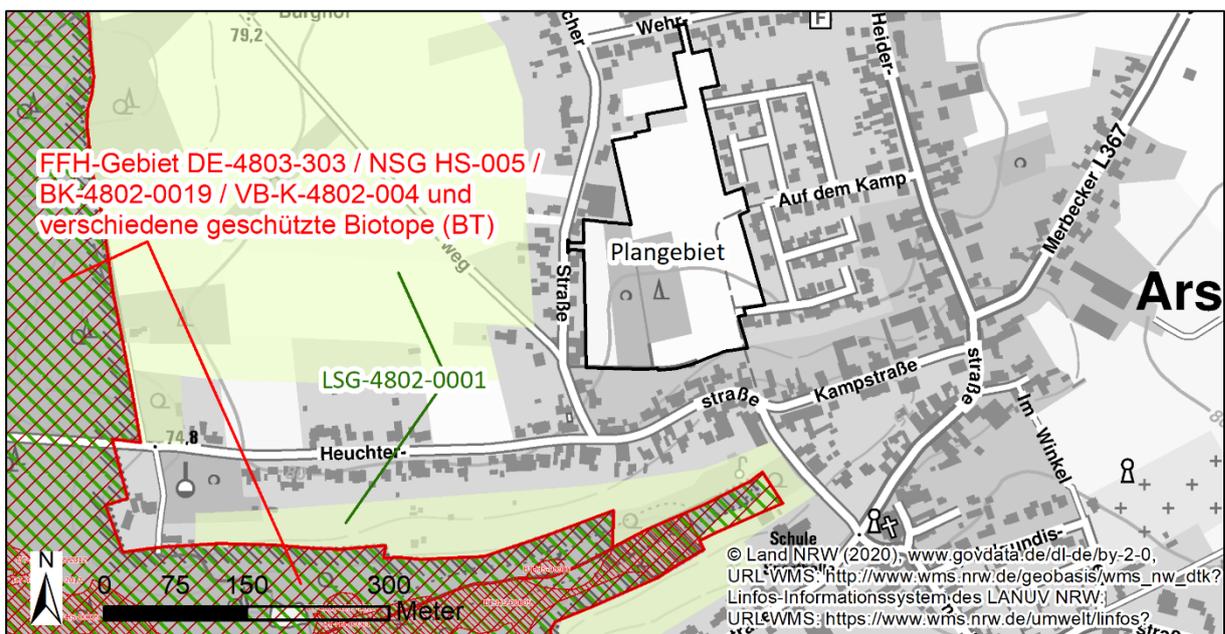


Abb. 3: Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen des LANUV (Quelle s. Abbildung)

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des grenzüberschreitenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb der Zone III A des geplanten Wasserschutzgebietes Arsbeck, das bereits zur Trinkwassergewinnung genutzt wird (s.o.).

4.2 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland in der naturräumlichen Haupteinheit 'Schwalm-Nette-Platte' (571) und hier in der Untereinheit 'Schwalm-Nette-Ackerebene' (571.1). Die dort ursprünglichen Laubwälder sind vielfach einer Ackernutzung mit einem ertragreichen Getreide- und Hackfruchtanbau gewichen.

Der von der Planung betroffene Bereich setzt sich momentan zusammen aus einem strukturreichen Mosaik aufgegebener und aktueller landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen sowie einigem Gehölzbestand. Das Gebiet ist bereits rundum von Bebauungen umgeben.

4.2.1 Abiotische Grundlagen

Topografisch fällt das Gelände im Plangebiet von ca. 81,30 m ü. NHN schwach auf ca. 78,11 m ü. NHN ab (Begründung Bebauungsplan, Stand Vorentwurf April 2020).

Im Plangebiet liegen sandig-schluffige Braunerde-**Böden** vor, die nach der Bewertung des Geologischen Dienstes (GD) NRW keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen (GD NRW 2018, BK50 und Auswertung schutzwürdiger Böden 3. Auflage).

Als natürlich gewachsene, unversiegelte Böden erfüllen sie dennoch verschiedene natürliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt, z.B. bezüglich ihrer Wasserspeicher- und Filterfunktion, ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion sowie als Standort für Fauna und Flora. Durch die vorangegangene, ggf. auch intensive ackerbauliche Nutzung ist eine mäßige Beeinträchtigung in Form von Veränderungen des Bodenaufbaus und der Bodenchemie anzunehmen.

Im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg liegen gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan keine Eintragungen über altlastenverdächtige Flächen und / oder eine schädliche Bodenveränderung vor (Begründung Bebauungsplan, Stand Vorentwurf April 2020).

Der **Wasserhaushalt** zeichnet sich im Plangebiet vermutlich überwiegend durch das Vorliegen von anthropogen mäßig veränderten Wasserleit-, Speicher- und Versickerungsverhältnissen aus. Schadstoffeinträge sind momentan kaum anzunehmen.

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Rund 150 m weiter südlich verläuft der Krebsbach, der bereichsweise einen gesetzlich geschützten Biotop darstellt.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit ergiebigen Grundwasservorkommen. Die Grundwasserflurabstände liegen bei rund 15 m unter Flur und tiefer (Prof. Dr.-Ing. H. Dieler + Partner GmbH 2004), das Grundwasser fließt in westlicher Richtung dem Rurtal zu. Durch die Lage in der geplanten Zone III A des WSG Arsbeck, das bereits zur Trinkwassergewinnung genutzt wird (s.o.) liegt hier eine erhöhte Schutzwürdigkeit, jedoch aufgrund der Tiefe des Grundwassers eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit vor.

Im Zuge der Entwicklung des östlich angrenzenden Wohngebietes (Bebauungsplan III-4B, Arsbeck - Auf dem Kamp, 2. Teilbebauungsplan) wurde im Jahr 2004 ein geotechnischer Bericht über die Boden- und Wasserverhältnisse erarbeitet. Die Ergebnisse können voraussichtlich auf die Flächen des Plangebietes übertragen werden. Demnach wird der gewachsene Untergrund aus einem rund 10 m mächtigen Schichtpaket eiszeitlicher Terrassenablagerungen aus Sand und Kies gebildet. Die Terrassenablagerungen reichen zum Teil bis dicht unter Gelände. Die 0,4 bis 2,3 m mächtige lehmige Deckschicht zwischen dem humosen Oberboden und den Terrassensanden ist nur schwach bis schwer durchlässig. Für eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser müsste diese von Versickerungsanlagen durchstoßen werden,

um die darunterliegende versickerungsfähige Schicht der Terrassensande zu erreichen (Prof. Dr.-Ing. Dieler + Partner GmbH 2004). Von einer Versickerung mittels Sickerschächten ist gem. Stellungnahme des GD NRW vom 4.6.2020 aufgrund der Lage im geplanten Wasserschutzgebiet abzusehen.

Lokalklimatisch ist im Plangebiet eine Übergangssituation von Freilandklima zu Siedlungsklima anzunehmen. Das noch unbebaute Plangebiet stellt vermutlich eine Kaltluftentstehungsfläche dar, die sich im Vergleich zum bebauten Umfeld tags weniger stark aufheizt und nachts schneller abkühlt. Allerdings ist aufgrund der dortigen lockeren Siedlungsstruktur auch keine Lastraumsituation anzunehmen. Lokalklimatisch bedeutsame Luftleitbahnen liegen nicht vor.

Lufthygienisch sind hier höchstens leichte Vorbelastungen aus den Ziel- und Quellverkehren der umliegenden Wohngebiete anzunehmen. In der Hauptwindrichtung Südwest und auch im sonstigen Umfeld liegen keine relevanten Schadstoffemittenten. Insgesamt ist von guten Luftaustauschbedingungen auszugehen.

4.2.2 Pflanzen und Tiere

Ohne Einflussnahme des Menschen wäre im Naturraum als potenziell natürliche Vegetation überwiegend ein Hainsimsen-Buchenwald zu erwarten.

Im Zuge einer Ortsbegehung im Juni 2020 wurden innerhalb des Geltungsbereiches des 3. Teil-BP die folgenden **Biotoptypen** aufgenommen (Differenzierung und Bewertung nach LANVU 2008 für die Bauleitplanung, räumliche Lage s. Bestandsplan).

Siedlungsflächen

Bisher findet sich an Versiegelungen nur die Verlängerung der Straße „Auf dem Kamp“ im Plangebiet (Code 1.1). Zulässig sind hier im Osten des Plangebietes jedoch weitere wohnbauliche Entwicklungen gem. 2. Teil-BP (s. Abb. 2).

Zwischen den Straßen „Auf dem Kamp“ und „Bücher Straße“ verläuft ein Trampelpfad (Feld-/Waldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung, Code 1.4).

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Zier- und Nutzgarten mit einer Rasenfläche und vereinzelt, überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen (Code 4.3).

Weiterhin finden sich an verschiedenen Stellen im Plangebiet unterschiedliche Siedlungsbrachen mit Gehölzanteilen unter 50% (Code 5.1). Eine größere Brachfläche im Osten liegt im Bereich der WA-Flächen des 2. Teil-BP und weist beginnende Sukzession aus Birken und Salweiden auf, andere kleinere Brachflächen stellen sich noch als reine Kraut- und Staudenbrache dar, eine Fläche im Westen hat den Charakter einer Gartenbrache. Ein Brachstreifen im Süden liegt innerhalb der vom 1. Teil-BP ausgewiesenen und vom 2. Teil-BP aufgegriffenen Maßnahmenflächen und wird derzeit von Brombeergebüsch dominiert.

Landwirtschaftliche Flächen, Obstwiesen (z.T. bewirtschaftet, z.T. aufgegeben)

Im Westen des Plangebietes liegt eine Grünlandfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung frisch gemäht war. Nach den Eindrücken aus vorherigen Begehungen handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland (Code 3.4).

Daran schließt sich eine ältere Streuobstwiese¹ mit Stammdurchmessern von 20-50 cm an (Code 3.9). Die Bäume weisen z.T. ausgeprägte Höhlen auf, auch findet sich Totholz. Das Grünland darunter zeigt sich mit verschiedenen Gras- und Krautarten mäßig artenreich. In den Randbereichen der Streuobstwiese kommen Gebüsche aus Obstjungwuchs und Brombeeren auf (Code 7.2/3.9).

Die Ackerflächen des Plangebietes wurden bis zum letzten Jahr vermutlich noch intensiv genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung im Juni 2020 zeigten sie sich durchsetzt mit großen Anteilen an Wildkräutern und -gräsern, die auf eine Verbrachung seit dem letzten Jahr hinweisen (Code 3.2/5.1). Die südlichen Ackerflächen liegen bereits innerhalb der WA-Flächen des 2. Teil-BP.



Abb. 4: li: Obstwiese; re: Ackerbrache (eigene Fotos aus Juni 2020)

Gehölzbestände und Kahlschlagfläche

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine durchgewachsene Hainbuchenhecke mit Stammdurchmessern von bis zu 60 cm. An ihrem Nordrand mischen sich auch Eschen, Eichen und Kirschen unter die Hainbuchen. Die durchgewachsene Hecke umrahmt eine kleine verbrachte Fläche mit Brombeer- und Gehölzjungwuchs. Dieser Bereich ist überwiegend Bestandteil der im 1. Teil-BP festgesetzten Kompensationsflächen und wird in der Bestandskarte unter dem Code 7.2 ‚Gehölzstreifen und Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen‘ zusammengefasst. In der Eingriffsbilanz zum 1. Teil-BP werden hier als Zielbiototypen eine Obstwiese und Gehölze benannt (s. Anlage 2).

Nördlich daran anschließend stockte ursprünglich eine Fichtenparzelle mittleren Alters. 2019 zeigten sich die Bäume mehrheitlich abgestorben und wurden Anfang des Jahres 2020 im Auftrag der städtischen Entwicklungsgesellschaft SEWG. Die Fläche stellte sich im Juni 2020 als geplante Schlagflur dar (Code 6.1s). Vom Landesbetrieb Wald und Holz wird dieser Be-

¹ Streuobstwiesen sind bereits im Katalog der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 42 Nr. 5 LNatschG NRW enthalten. Der gesetzliche Schutz tritt jedoch erst bei weiterer registrierter Abnahme der Bestände in NRW in Kraft und gilt auch dann nur für Bäume, die sich in mehr als 50 m Entfernung von Wohnhäusern befinden.

reich als Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz angesehen, der im Verhältnis 1:1 nachträglich auszugleichen ist (Stellungnahme vom 19.06.2020 und Folgegespräche).



Abb. 5: Gehölze im Plangebiet

li: Gehölzstreifen mit heimischen Gehölzarten und abgestorbenen Fichten;

re: Blick über Grünland und Obstwiese auf die Hainbuchen und die abgestorbenen Fichten vor der Rodung (Juli 2019)

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Arten (wie Hasel, Holunder, junge Eichen, Salweiden etc.) und abgestorbenen Fichten sowie etwas Fichten-Jungwuchs (Code 7.1/7.2). Daneben wächst ein kleiner Gebüschstreifen mit überwiegend heimischen Arten und einigen Ziergehölzen auf (Code 7.2). Im Südosten ragt innerhalb der ursprünglichen Kompensationsfläche die Krone einer mächtigen Buche in das Plangebiet (Code 7.4ua = Uraltbaum).

Das Plangebiet enthält insgesamt keine gesetzlich geschützten Biotoppe oder sonstige Biotoppe, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten aufgefunden. Als von besonderer ökologischer Bedeutung im Plangebiet ist insbesondere die Obstwiese anzusehen, die jedoch keinen gesetzlich geschützten Biotop darstellt. Auch die durchgewachsene Hainbuchenhecke weist einen höheren ökologischen Wert auf. Mit zunehmendem Artenreichtum steigt auch der Wert der brachgefallenen Ackerflächen und der Siedlungsbrachen weiter an.

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen von Acker- und Siedlungsbrachen mit Gehölzstreifen und einer Streuobstwiese in Ortsrandlage ist im Plangebiet allgemein mit dem Vorkommen einer Vielzahl häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter **Tierarten** aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, häufige Kleinsäuger, häufige Vogelarten etc.). Aus der Gruppe der nicht-planungsrelevanten Arten sind insbesondere häufige europäische Vogelarten zu beachten, die als Brutvögel vor allem in den Gehölz- und Saumbereichen des Plangebietes vorkommen können. Aufgenommen wurden verschiedene häufige, ungefährdete Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink etc. aber auch die auf der Vorwarnliste geführten Arten Bachstelze und Klappergrasmücke (im Plangebiet) sowie der Haussperling (am Plangebietsrand).

Grundsätzlich sind jedoch auch Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten nicht von vornherein auszuschließen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg

liegt ein Hinweis auf ein Steinkauzrevier aus dem Jahr 2004 vor (Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 22.06.2020). Daher wurden im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum 3. Teilbebauungsplan **artenschutzrechtliche Gutachten** erstellt und faunistische Untersuchungen durchgeführt (Fachgutachten zur ASP 1 und zur ASP 2, Raskin 2019a und 2020). Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurden jedoch keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb im Plangebietes nachgewiesen. An planungsrelevanten Nahrungsgästen traten im Plangebiet Bluthänfling, Feldlerche, Mehl- und Rauchschwalbe auf. Auch sind Vorkommen planungsrelevanter, baumbewohnender Fledermausarten nicht auszuschließen.

Insgesamt erfordern die nachgewiesenen und angenommenen Vorkommen heimischer Arten im Plangebiet eine zeitliche Beschränkung der Bauelfreimachung auf ein Zeitfenster von Ende Oktober bis Ende Februar und das Anbringen von Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang (vgl. Raskin 2019a und 2020).

4.2.3 Landschaftsbild und naturbezogene Erholung

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit LR-I-025 „Schwalm-Nette-Platte“ des Fachbeitrags Natur und Landschaft des LANUV und gehört zum Landschaftstyp „ackergeprägte offene Kulturlandschaft“ und wird zum überwiegenden Teil durch ausgedehnte, wenig strukturierte Ackerflächen charakterisiert.



Abb.6: Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes
li: Blick über die Ackerbrachen nach SW auf Gehölz, Schlagflur und Obstwiese; re: Blick über die Ackerbrachen nach SO auf die Kirche von Arsbeck (eigene Fotos aus Juni 2020)

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist derzeit einerseits geprägt von den teils aufgegebenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen und andererseits von der umgebenden Bebauung, die das Gebiet vollständig umschließt. Die Gehölzbestände gliedern und beleben diesen bisher unbebauten ‚Blockinnenbereich‘ (vgl. Abb. 4-6). Die umliegende Bebauung ist überwiegend von Einfamilienhäusern mit mehr oder weniger strukturreichen Gärten dominiert, im Westen liegt eine kleine Gewerbehalle. Bereichsweise bestehen Blickbeziehungen zur Arsbecker Kirche.

Im Südosten führt die Verlängerung der Straße „Auf dem Kamp“ randlich durch das Plangebiet und am Südrand verläuft ein schmaler Trampelpfad zur „Bücher Straße“, der von Hundebesitzern frequent genutzt wird.

5 Konfliktanalyse

5.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der 3. Teilbebauungsplan „Arsbeck – Auf dem Kamp“ bereitet die Erweiterung der Wohngebiete auf die bisher noch unbebauten ‚Blockinnenbereich‘ zwischen „Wehrstraße“, „Bücher Straße“ und „Auf dem Kamp“ vor. Geplant ist die Entwicklung von Einfamilienhäusern in offener Bauweise, im Norden auch von Mehrfamilienhäusern. Auf einer Fläche soll zunächst ein Spielplatz errichtet werden, später soll auch hier eine Bebauung erfolgen.



Abb. 7: Geplantes Vorhaben li: Planzeichnung, re: Städtebaulicher Entwurf
(Stand Vorentwurf, April 2020 und Entwurf Oktober 2020)

Im Einzelnen beinhaltet der Bebauungsplan die folgenden, für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft relevanten Festsetzungen (Einzelbeschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Naturhaushalt und Ortsbild s. Kapitel 5.3):

- Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete (WA) auf einer Gesamtfläche von rd. 3,3 ha mit einer GRZ von 0,4 (zuzüglich pauschal zulässiger Überschreitungen auf einen Wert von 0,6) und 1-2 Vollgeschossen;
die vorübergehend als Spielplatz zu nutzende Fläche im Bereich von WA 7 (Festsetzung mit bedingender Wirkung) ist hier bereits einbezogen;

im Bereich von WA11 (Mehrfamilienhäuser wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt;
im Bereich der Einfamilienhäuser (WA1-WA10) sind in den Privatgärten Anpflanzungen heimischer Gehölze verbindlich vorgegeben;

- Festsetzung von dauerhaft zu erhaltenden Heckenpflanzungen im WA 11
- Festsetzung der Begrünung von Vorgärten und Einfriedungen in den Wohngebieten
- Festsetzung von Straßenverkehrsflächen sowie von Rad- und Fußwegen auf insgesamt rd. 0,7 ha, z.T. voll-, z.T. teilversiegelt;
- Pflanzgebot über mindestens 20 Straßenbäume gem. Pflanzliste innerhalb der Verkehrsflächen
- Festsetzung einer Öffentlichen Grünflächen mit Entwicklung einer kleinen Obstbaumwiese.

Weiterhin werden verschiedene Hinweise zur Vermeidung von Bodenschäden, artenschutzrechtlichen Konflikte und Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet sowie Hinweise zum Umgang mit Regenwasser gegeben (ausführlich behandelt in Kapitel 5.3).

5.2 Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

5.2.1 Bauphase

Bei der Umsetzung der Planung ist im Zuge einer Worst-Case-Betrachtung zu Beginn der Bauphase zunächst die vollständige Beseitigung der bestehenden Vegetation anzunehmen. Hiervon sind neben Grünland, Ackerbrachen und weiteren kleinen Brachflächen auch die Obstwiese und die Laubgehölz-Bestände des Plangebietes betroffen (bereichsweise betrifft dies auch Flächen mit bestehenden Maßnahmenverpflichtungen gem. 1. Teilbebauungsplan aus dem Jahr 2006).

Da Vorkommen nicht-planungsrelevanter Tierarten (insbesondere europäischer Vogelarten) im Plangebiet nicht auszuschließen sind, enthält der Bebauungsplan zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes einen Hinweis zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung.

Darüber hinaus besteht während der Bauphase grundsätzlich ein Risiko von Bodenschäden auch in den später unbebauten Flächen durch das Befahren mit Baumaschinen, unsachgemäße Bodenlagerung oder im Falle von Leckagen. Zur Vermeidung unnötiger Bodenschäden und zum schonenden Umgang mit Bodenaushub enthält der Bebauungsplan einen Hinweis.

Weiterhin sind in der Bauphase kaum vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

5.2.2 Anlage

Die Anlage der Gebäude und Verkehrsflächen führt zu Flächenversiegelungen, die mit dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (inklusive der Lebensraumfunktion) sowie mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Gebiet verbunden sind. Bei einer GRZ von 0,4 mit pauschal zulässiger Überschreitung um 50% sind auf der Fläche Versiegelungen von maximal rund 2,6 ha möglich. Für Tiere und Pflanzen verschiebt sich das Lebensraumangebot

vom kleinteiligen Mosaik von Grünland, Obstwiese, Äckern und Gehölzflächen hin zu wohngebietstypischen Strukturen von Ein- und Zweifamilienhäusern mit dazugehörigen kleinen Gartenflächen, die unter hohem Nutzungsdruck stehen. Lokalklimatisch ist eine geringfügige Ausweitung bzw. Verstärkung des Siedlungsklimas zu erwarten.

Für die Gestaltung der unversiegelten Flächen trifft der Bebauungsplan Vorgaben zu einem Mindestmaß an Begrünung. Hier können neue Strukturen und Lebensräume für entsprechend wenig anspruchsvolle und störungstolerante Arten entstehen (Einzelmaßnahmen s. Kapitel 5.3).

Bei zwei Vollgeschossen ist mit einer Gebäudehöhe von rund 10 m zu rechnen. Bezüglich des Ortsbildes passen sich die neuen Gebäude damit in das bauliche Umfeld ein. Lokal geht mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Landschaftsbildveränderung vom grünen Innenblockcharakter hin zu einem geschlossenen Siedlungsbereich einher. Von besonderer Relevanz ist auch hier der Verlust der landschaftsbildbedeutsamen und für strukturreiche Siedlungsränder und Gärten charakteristischen Obstwiese.

5.2.3 Betrieb

Betriebsbedingt ist im Vergleich zur heutigen Situation eine vollständige Umnutzung der Fläche mit entsprechenden Beunruhigungen durch die Wohnnutzung zu erwarten. Durch die neu entstehenden Ziel- und Quellverkehre kommen zudem auch wohngebietstypische Emissionen hinzu.

Insgesamt sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf der Fläche lokal beschränkt bau-, anlage- und nutzungsbedingt sowohl Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (insbesondere Bodenzerstörungen und Verlust auch hochwertigerer Lebensräume) sowie auch Beeinträchtigungen des bisherigen, bereits wohnbaulich vorgeprägten Landschafts- bzw. Ortsbildes zu erwarten. Von besonderer Relevanz für Naturhaushalt und Landschaftsbild ist hierbei der anzunehmende vollständige Verlust des alten und strukturreichen Obstbaumbestandes sowie der Hainbuchen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Im Bebauungsplan werden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes durch Festsetzungen und Hinweise planungsrechtlich gesichert:

- **Maßnahme Grünfläche (M1 im BP):** Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche mit Entwicklung einer kleinen Obstwiese auf 541 m²; Anpflanzung und Pflege von mindestens 7 Obst- / Nussbäumen nach Pflanzliste „Kulturbäume“, Hochstamm 3xv StU 14-16 cm mit Pfahlanbindung, Pflanzabstände je nach Art 7-10 m. Mögliche Ausfälle sind kurzfristig gleichwertig zu ersetzen
- **Maßnahme Straßenbäume:** Anpflanzung und Pflege von mindestens 20 Einzelbäumen (Hochstämme) gem. Pflanzliste innerhalb der Verkehrsflächen

- **Maßnahme Pflanzgebot in WA11:** Anlage und dauerhaft zu erhaltende Heckenpflanzungen im WA11 gem. Pflanzliste (drei Pflanzen je laufendem Meter) auf insgesamt 174 m²
- **Maßnahme Pflanzgebot Privatgärten:**
 - bis 400 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum 2. Ordnung,
 - ab 400 m² bis 600 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum 1. Ordnung,
 - über 600 m² Grundstücksfläche je weiterer 100 m² ein Laubbaum 2. Ordnung.

Es können alternativ gepflanzt werden:

 - zwei Laubbäume 2. Ordnung statt eines Laubbaums 1. Ordnung
 - ein Obstbaumhochstamm statt eines Laubbaums 2. Ordnung
 - 30 m² Schnitthecke (Gehölze 3. Ordnung) statt eines Laubbaums 2. Ordnung

Die Anpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben der Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit kurzfristig nachzupflanzen
- **Maßnahme Dachbegrünung:** die Dachflächen in WA 11 sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen
- **Maßnahme Fuß- und Radwege:** die neuanzulegenden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind ausschließlich unter Verwendung versickerungsfähiger Materialien auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen)
- **Maßnahme Ortsbild:** Festsetzung der Begrünung von Vorgärten und Einfriedungen in den Wohngebieten
- Hinweis zur Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung bei der Realisierung des Bauvorhabens (nach BNatSchG allgemein vorgeschriebenen Zeiträume zur Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten möglicherweise betroffener Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar)
- Hinweis zum Erhalt der alten Buche auf der südlichen Plangebietsgrenze
- Hinweis zum Fledermausschutz: Für den Verlust potenzieller Sommerquartiere (Baumhöhlen) in der Fichtenparzelle für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten sind Fledermauskästen an geeigneten Bereichen im Umfeld zu installieren (Worst-Case-Annahme). Diese sind nach Möglichkeit an Bäumen anzubringen, da die wegfallenden potenziellen Quartiere in gleicher Struktur auszugleichen sind, beispielsweise an Bäumen nördlich oder südlich des Plangebietes (gem. Raskin 2019)
- Hinweis zu privaten Anpflanzungen: Bei Anpflanzungen auf den privaten Grundstücken ist ein ausreichender Abstand zur Bebauung einzuhalten, um den Anpflanzungen eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu berücksichtigen
- Hinweis zum Bodenschutz: Weitestmöglicher Bodenerhalt, Getrenntes Abheben von Ober- und Unterboden, möglichst Wiedereinbau im Gebiet, Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 18.915 und 19.731
- Hinweis zum FFH-Gebiet: Um stoffliche Einwirkungen auf das FFH-Gebiet „Helsensteiner Bachtal-Rothenbach“ zu vermeiden, sind folgende vorsorgliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu treffen:

- Staubemissionen während der Bauphase sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen (z.B. Befeuchten von Baustraßen in Trockenperioden),
- Flächen zum Lagern von Materialien oder Flächen der Baustelleneinrichtung sind im Siedlungsbereich, nicht auf den freien Flächen westlich zum FFH-Gebiet hin, einzurichten.
- Auch nichtstoffliche Einwirkungen sind auf das nötigste Maß zu begrenzen.

Soweit räumlich darstellbar sind die planungsrechtlich gesicherten Maßnahmen im Konflikt- und Maßnahmenplan dargestellt.

Zur weiteren Vermeidung und Minderung der Auswirkungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht darüber hinaus empfohlen:

- Planungsvariante zum (wenigstens teilweisen) **Erhalt der Obstbestände** und ggf. auch der Hainbuchen im Süden des Plangebietes als wertvolle Habitate für die heimische Flora und Fauna sowie als landschaftsbildprägende und für strukturreiche Gärten charakteristische Elemente (z.B. durch Verlagerung der im Norden geplanten Grünfläche oder durch veränderte Anordnung der Baufenster und Festsetzungen zum Erhalt eines möglichst großen Anteils der Bäume etc.)
- Ausschluss der zulässigen Überschreitungen der GRZ zur Begrenzung des Bodenverbrauchs
- Ausführung von Zufahrten und Stellplätzen grundsätzlich mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Rasengittersteine)

5.4 Externe Maßnahmen zum Waldausgleich

In Abstimmung mit der Regionalvertretung des Landesbetriebes Wald und Holz, Regionalforstamt Wassenberg, erfolgt zum Waldausgleich für die entnommene Fichtenfläche auf den nachfolgenden insgesamt rd. 8.007 m² großen Flächen mit Nadelholzbeständen ein Waldumbau mit klimastabilen Laubbäumen (u.a. heimische Eichen und Esskastanie):

Wildenrath, Flur 10, Parzelle 16 (0,3332 ha), Wildenrath, Flur 10, Parzelle 19 (0,3200 ha), Wildenrath, Flur 10, Parzelle 21 (0,1475 ha).

Die Umsetzung wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz durchgeführt.

6 Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Eine Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgte in Kapitel 5.2. Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden auf der Grundlage des Verfahrens LANUV 2008 für die Bauleitplanung durchgeführt. Hierbei erfolgt eine Gegenüberstellung des planungsrechtlichen Ausgangszustands mit dem anzunehmenden Planzustand.

Der im Zuge der Begehung im Juni 2020 aufgenommene und in Kapitel 4.2 beschriebene aktuelle Zustand entspricht allerdings nicht in Gänze dem planungsrechtlichen Ausgangszustand der Fläche. Zum einen existieren Überschneidungsflächen mit anderen rechtskräftigen Bebauungsplänen (zulässige Wohnbebauung und ein kleiner Maßnahmenstreifen im Osten gem. dem 2. Teil-BP „Arsbeck - Auf dem Kamp“, der sich derzeit im ersten Änderungsverfahren befindet und Kompensationsflächen im Süden gem. dem 1. Teil-BP „Arsbeck - Auf dem Kamp“ aus dem Jahr 2006, s. auch Abb. 2). Zum anderen wurde seit dem Aufstellungsbeschluss im Februar 2019 die ackerbauliche Nutzung in Erwartung der zukünftigen Bebauung überwiegend eingestellt (ausführliche Beschreibung s. Kapitel 4). Bei der Bilanzierung werden die Biotoptypen zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses sowie die nach geltendem Planungsrecht zulässigen bzw. anzunehmenden Biotoptypen angesetzt. Die abgestorbene Fichtenparzelle war zum Aufstellungsbeschluss bereits gerodet, hier wird ein herabgesetzter Biotopwert von 3 WP angesetzt.

Die angesetzten Biotoptypen und deren Einzelwerte sind in der nachstehenden Tabelle bzw. Karte 2 Planungsrechtlicher Ausgangszustand dargestellt.

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung Geltungsbereich

Biotoptypen		Flächen- größe (m ²)	Biotop- wert	Flächen- wert
Planungsrechtlicher Ausgangszustand				
1.1	Versiegelte Fläche (bestehende Straße zuzüglich zulässiger Bebauung aus dem 2. Teil-BP)	4.480	0	0
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	127	3	381
3.1	Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (aktuell Ackerbrache wildkrautreich)	14.000	2	28.000
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	4.623	3	13.869
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	3.460	7	24.220
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischer Gehölze (aktueller Bestand zzgl. Gartenfläche des 2. Teil-BP)	2.860	2	5.720
5.1	Siedlungsbrache, Gehölzanteil < 50%	745	4	2.980
6.1a	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz, überwiegend abgestorben (zwischenzeitlich gerodete Fichtenparzelle)	5.315	3	15.945
7.1/7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen < 50 %	934	5	4.670
7.2 und 7.2/3.9	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen und Obstwiesenbrache	1.949	5	9.745

3.8k	Kompensationsfläche Obst aus 1. Teil-BP	1.350	7	9.450
7.2k	Kompensationsfläche Gehölze aus 1. Teil-BP	481	6	2.886
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch	24	5	120
Gesamtflächenwert A des Ausgangszustandes		117.986		

Der ökologische Wert des Plangebiets im Planzustand wird prinzipiell nach der gleichen Vorgehensweise ermittelt. Es können dabei nur planungsrechtlich gesicherte Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt werden. Zur Bewertung des Planzustandes wird bei neu anzulegenden Biotopen verfahrensgemäß der Grundwert P herangezogen, der den Entwicklungswert nach einem Zeitraum von 30 Jahren darstellen soll.

Die Eingriffsbereiche sowie die gesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in Karte 2 ‚Konflikt- und Maßnahmenplan‘ dargestellt (soweit räumlich darstellbar).

Biotoptypen		Flächen- größe (m ²)	Biotop- wert	Flächen- wert
Planzustand 3. Änderung				
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen Stellplätze etc.) <i>entspricht der Gesamtfläche aus WA 1-11) x GRZ 0,4 zuzüglich zulässiger Überschreitung auf 0,6 und der Straßenverkehrsflächen sowie des bereits versiegelten Radweges- abzüglich der festgesetzten 20 Straßenbäume und der zu begrünenden Dachflächen in WA11, s.u.)</i>	25.550	0	0
1.2	Festgesetzte Straßenbäume (20x25)	500	0,5	250
1.3	Teilversiegelungen <i>neu anzulegende Fuß- und Radwege</i>	279	1	279
4.1	Extensive Dachbegrünung (Gebäude WA11)	402	0,5	201
3.8	Obstwiese (Öffentliche Grünfläche Nord)	541	6	3.246
4.3/4.5	Zier- und Nutzgarten tendenziell strukturarm/ Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker <i>entspricht den verbleibenden, nicht zu versiegelnden Flächen aus WA 1 – 11 ausgenommen der festgesetzte Pflanzfläche für die Hecke sowie der festgesetzten Gehölzanpflanzungen in den Privatgärten (s.u.) und kleine Grünfläche Süd am Fußweg</i>	12.013	2	24.026
7.2/7.4	Gartenbäume und Hecken lebensraumtypischer Arten (Formschnitt) aus WA1-WA11 (worst-case-Annahme Hecke mit Formschnitt)	1.062	4	4.248
Gesamtflächenwert B des Plan-Zustandes		32.251		
Gesamtbilanz B-A		-85.735		

Aus der Bilanzierung geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches bei einer Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein **Defizit von 85.735 ökologischen Wertpunkten** nach dem LANUV-Verfahren für die Eingriffsregelung (2008) zu erwarten ist.

Demgegenüber stehen Maßnahmen zum Waldumbau auf den städtischen Flächen Wildenrath, Flur 10, Parzelle 16 (0,3332 ha) und Wildenrath, Flur 10, Parzelle 19 (0,3200 ha), Wildenrath, Flur 10, Parzelle 21 (0,1475 ha), die multifunktional auch zum Waldausgleich herangezogen werden (s. Kap. 5.4).

Tab. 2: Bilanzierung Waldumbau und verbleibendes Defizit

Biotoptypen		Flächen- größe (m ²)	Biotop- wert	Flächen- wert
Waldparzellen Ausgangszustand				
6.1	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0-50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm)	8.007	4 Grundwert A	32.028
Waldparzellen Planzustand nach Waldumbau				
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm)	8.007	6 Grundwert P	48.042
Aufwertungspotenzial				16.014

Die weitere Kompensation erfolgt zum Teil über das städtische Ökokonto, zum Teil über Öko-punkte der Stadtentwicklungsgesellschaft Wegberg sowie über weitere Maßnahmen zum Waldumbau in Wegberg-Wildenrath, im Einzelnen:

Städtisches Ökokonto, Restpunktebestand für die Maßnahme "Umwandlung in Wiesenfläche" der Fläche Gemarkung Wegberg, Flur 46, Parzelle 131: 19.385 Punkte

Stadtentwicklungsgesellschaft Wegberg, Maßnahme "Umwandlung Ackerfläche in Brache mit Verbuschung", auf der Fläche Gemarkung Arsbeck, Flur 46, Parzelle 39, Größe 6.037 qm: 24.148 Punkte

Öko-Punkte aus einer noch vorzunehmenden, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmten Anpflanzung von Wald auf der Fläche „Gemarkung Wildenrath, Flur 6, Parzelle 294“ 26.188 Punkte

Somit erfolgt in der Summe eine vollständige Kompensation des Eingriffes in Naturhaushalt und Landschaftsbild (s.o.: 16.014 + 19.385 + 24.148 + 26.188 = 85.735).

7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Mit der Umsetzung des 3. Teilbebauungsplans des Bebauungsplans III-4C ‚Arsbeck auf dem Kamp‘ können auf der überplanten Fläche sowohl Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (insbesondere Bodenzerstörungen und Verlust zum Teil auch höherwertiger Lebensräume) sowie auch lokale Beeinträchtigungen des bisherigen, z.T. noch landwirtschaftlich/gärtnerisch geprägten Ortsbildes einhergehen.

Insbesondere die Überplanung einer älteren Obstwiese und einer Kompensationsfläche aus einem älteren Teilbebauungsplan führen zu einem vergleichsweise hohen naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis.

Die Bilanzierung des Eingriffs ergibt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein verbleibendes ökologisches Wertdefizit von **85.735** Wertpunkten nach dem Verfahren LANUV 2008 für die Bauleitplanung. Die im Vorfeld der Planungen vorgenommene Fällung einer Fichtenparzelle im Plangebiet ist in einem Flächenverhältnis von 1:1 auszugleichen.

Für den naturschutzrechtlichen Eingriff erfolgt eine vollständige Kompensation über Waldumbaumaßnahmen auf städtischen und privaten Flächen sowie aus Beständen des städtischen Ökokontos und der Stadtentwicklungsgesellschaft Wegberg. Der erforderliche Waldausgleich erfolgt multifunktional mit der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft über die genannten Waldumbaumaßnahmen.

Aachen, den 19. Februar 2021



Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

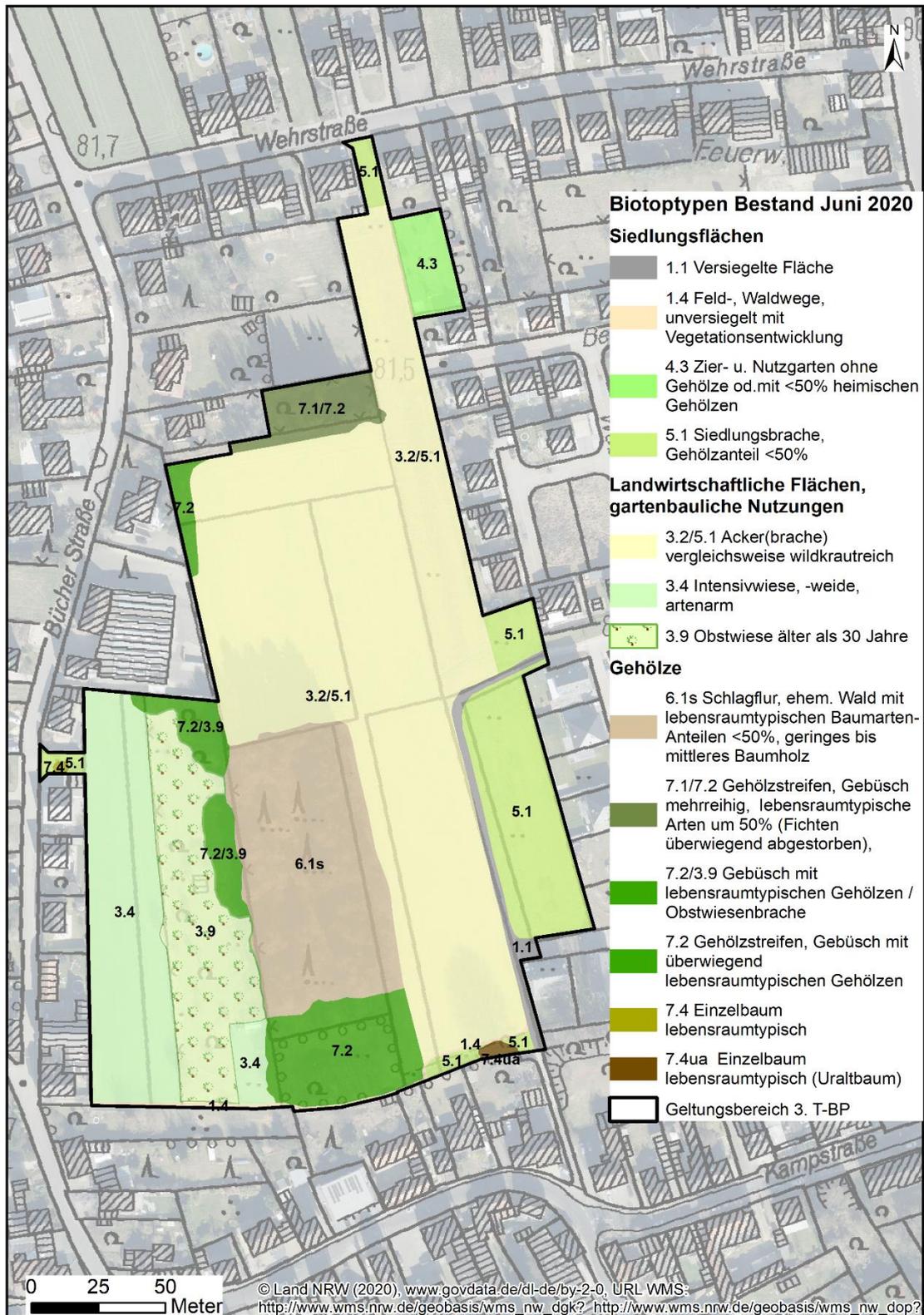
8 Quellen / Informationsgrundlagen

- Bezirksregierung Köln (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen
- Kreis Wegberg (2003/2005): Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005).
- Geologischer Dienst NRW (2020): Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, Stand März 2008
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV (2020): Abfrage des WMS-Dienstes Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – bezgl. Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkataster, Naturräumliche Gliederung, Wasserschutzgebiete. (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV: Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Abruf: Mai 2020
- Prof. Dr.-Ing. Dieler + Partner GmbH – Beratende Ingenieure für Geotechnik (2004): Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH Bebauungsplangebiet Arsbeck-Nord, Wegberg – Geotechnischer Bericht
- Raskin Umweltplanung (2019a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbebauungsplan, Stadt Wegberg, Stand Juli 2019
- Raskin Umweltplanung (2019b): FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH-VP Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplanes III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbebauungsplan, Stadt Wegberg
- Raskin Umweltplanung (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe II) zur Aufstellung des Bebauungsplanes III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbebauungsplan, Stadt Wegberg, Stand August 2020
- Stadt Wegberg (2003): Rahmenplan Arsbeck Nord
- Stadt Wegberg (2006): Bebauungsplan III - 4 Arsbeck - auf dem Kamp, 1. Teilbebauungsplan mit Eingriffsbilanzierung Bebauungsplan I 4E in der Heide
- Stadt Wegberg (2008): Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
- Stadt Wegberg (2014/2019): Bebauungsplan III-04 B mit 1.Änderung „Arsbeck - Auf dem Kamp, 2. Teil-BP“, Stand Offenlage 2019
- Stadt Wegberg / BKI Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH (2020): Bebauungsplan III 4C Arsbeck - auf dem Kamp, 3. Teilbebauungsplan, Stand Entwurf Oktober 2020

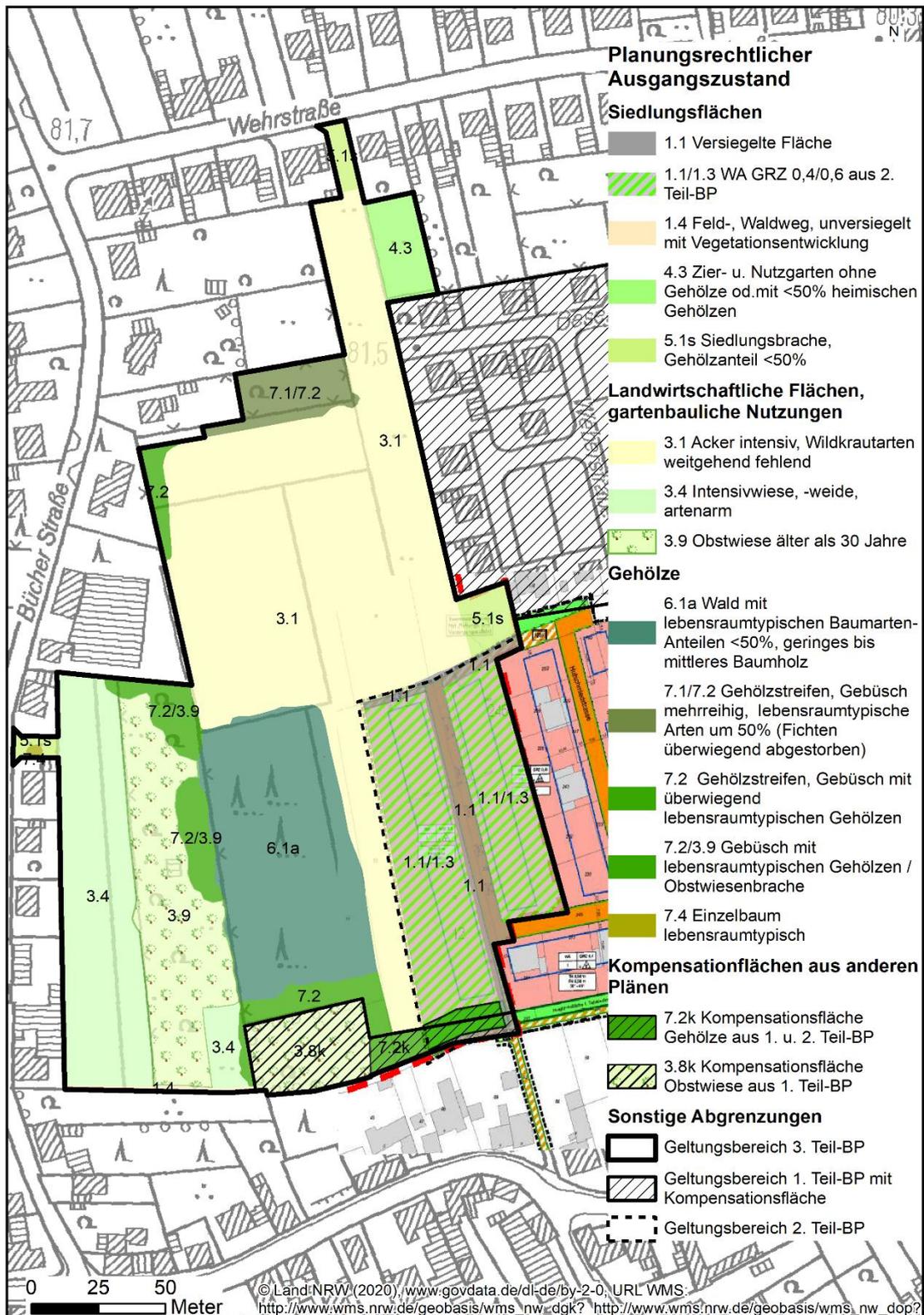
Karten und Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Karte 1: | Bestandsplan |
| Karte 2: | Planungsrechtlicher Ausgangszustand |
| Karte 3: | Konflikt- und Maßnahmenplan |
| Anlage 1 | Pflanzliste |
| Anlage 2 | Auszug aus der Eingriffsbilanzierung zum 1. Teil-Bebauungsplan |

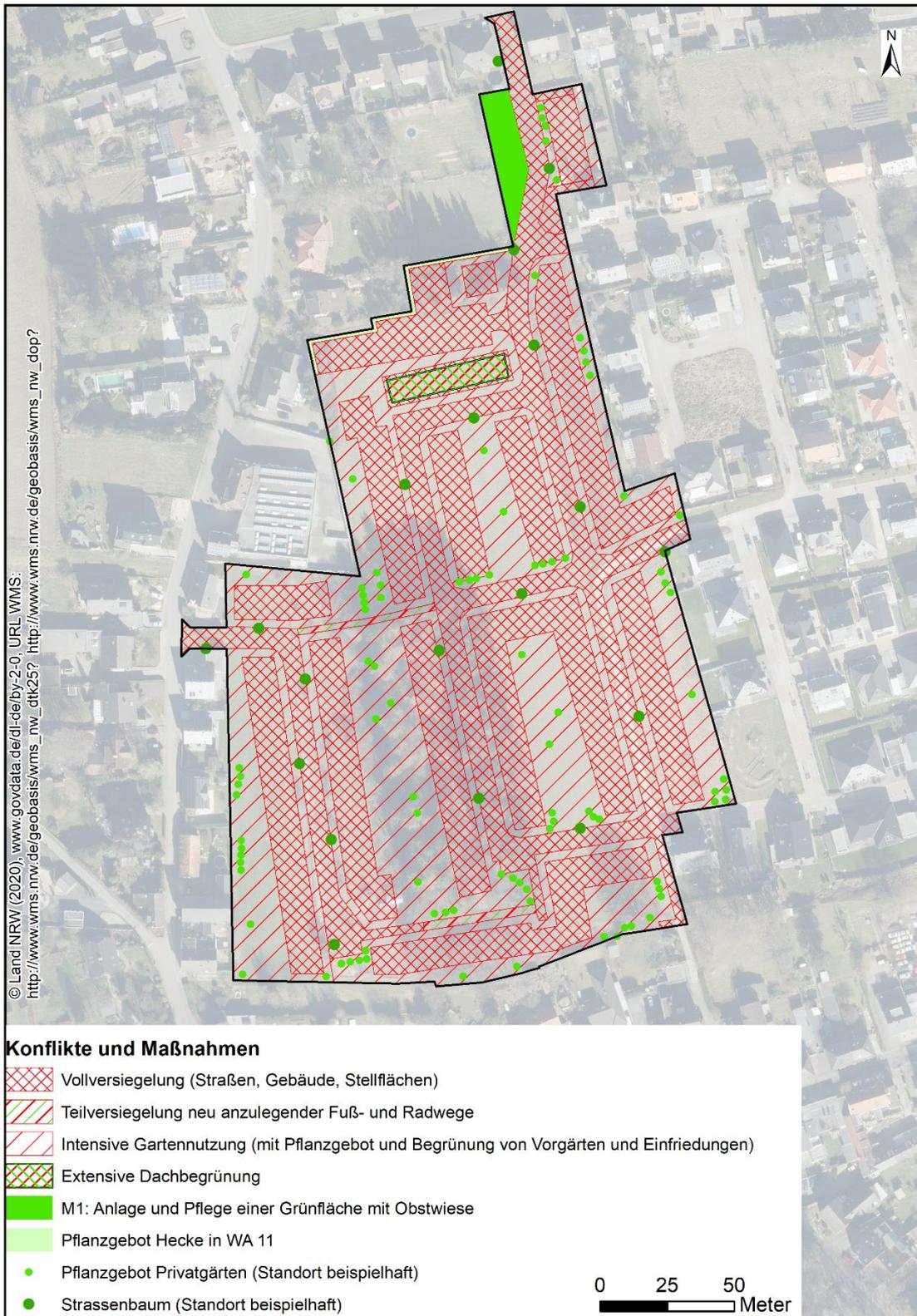
Karte 1 Bestandsplan (Stand Juli 2020)



Karte 2 Planungsrechtlicher Ausgangszustand



Karte 3 Konflikt- und Maßnahmenplan



Anlage 1 Pflanzliste

Gehölze 1. Ordnung (Großbäume)

Rotbuche *Fagus sylvatica*

Stiel-Eiche *Quercus robur*

Winterlinde *Tilia cordata*

Esche *Fraxinus excelsior*

Vogel-Kirsche *Prunus avium*

Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*

oder Hochstämme der Kulturbäume Süßkirsche und Walnuss

Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe)

Hainbuche *Carpinus betulus*

Salweide *Salix caprea*

Eberesche *Sorbus aucuparia*

Feld-Ahorn *Acer campestre*

Mehlbeere *Sorbus aria*

oder Hochstämme der Kulturbäume Birne, Apfel und Pflaume

Gehölze 3. Ordnung (Kleinbäume, Sträucher)

Hasel *Corylus avellana*

Weißdorn *Crataegus monogyna*

Hundsrose *Rosa canina*

Schlehe *Prunus spinosa*

Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*

Kornelkirsche *Cornus mas*

Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*

Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus*

Gewöhnlicher Liguster *Ligustrum vulgare* (Hinweis giftig)

Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus* (Hinweis giftig)

oder Viertelstämme der Kulturbäume

Kulturbäume

Kulturapfel *Malus domestica*

Kulturbirne *Pyrus communis*

Kultur-Pflaume *Prunus domestica*

Walnuss *Juglans regia*

(Obstsorten s. Sortenempfehlung des Landschaftsplans Euskirchen für Zülpicher Börde und Voreifel, zzgl. Winterbirne Madame Verte)

Pflanzqualität Gehölze (Mindestqualität)

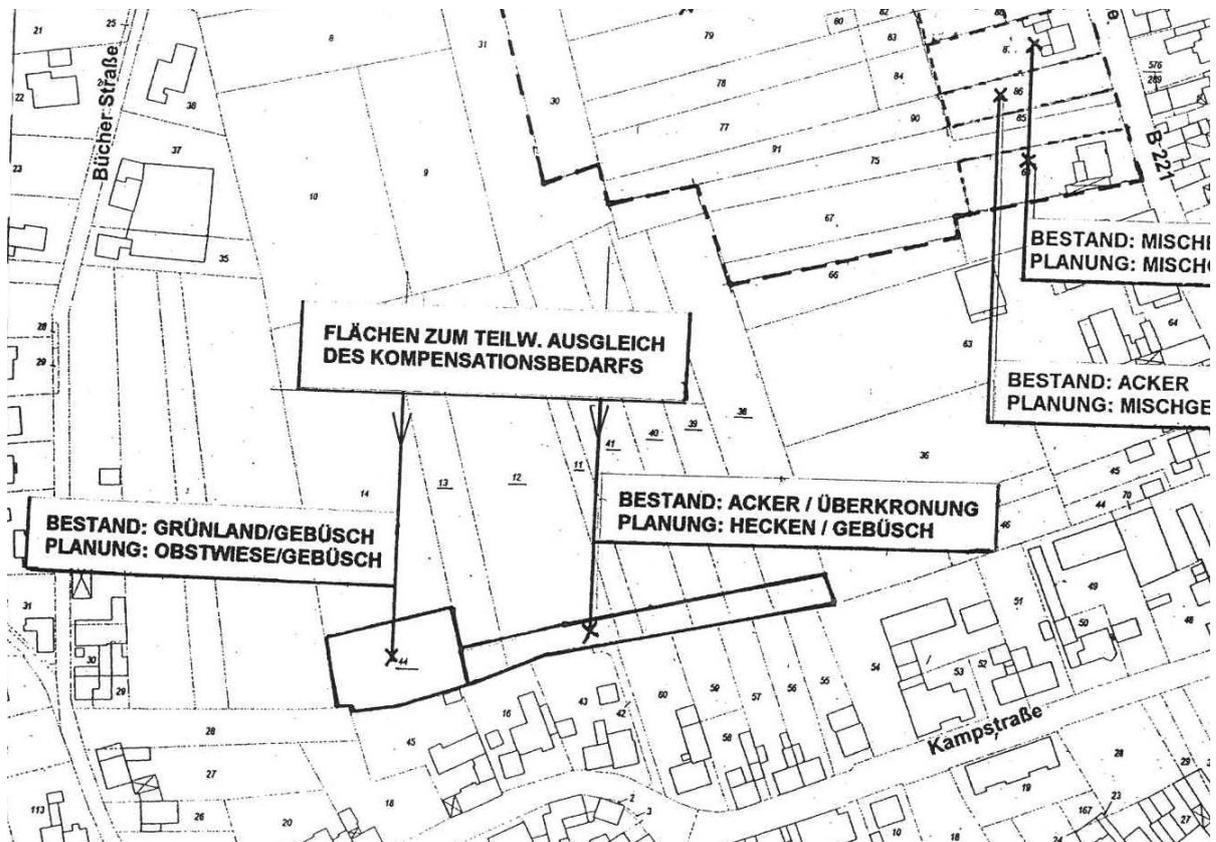
Obstbäume, sonstige Hochstämme mind. 3xv, m. B. 14-16 cm

Sträucher mind. 1xv, o.B. 60-100 cm

Sonstige Gehölze: Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm

Anlage 2 Auszug aus der Eingriffsbilanzierung zum 1. Teil-Bebauungsplan (2006)

(Stadt Wegberg 2006 Eingriffsbilanzierung Bebauungsplan I 4E in der Heide)



MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES DEFIZITS VON - 14.110 ÖE

1. Anlage einer **STREUOBSTWIESE** (GW = 7)
 Auf dem Grundstück: Gem. Arsbeck, Fl. 18, Flurst. 44
 Größe: 1.350 m² - Davon: 170 m² bestockt mit Gebüsch etc. (GW = 7), bleibt erhalten
 und 1.180 m² Grünland (GW = 4) wird umgewandelt in Obstwiese
2. Anlage von **HECKEN, GEBÜSCH, FELDGEHÖLZ** (GW = 6)
 Auf den Grundstücken: Gem. Arsbeck, Fl. 17, Flurst. 38 bis 41 (je teilweise) sowie
 Gem. Arsbeck, Fl. 18, Flurst. 11 bis 13 (je teilweise)
 Größe: 1.395 m² - Davon: 300 m² Überkronung durch Baumgruppen (GW = 8)
 bleibt erhalten.
 und 1.095 m² Acker (GW = 2) - wird bepflanzt mit Hecken etc.